



Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinische Physik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 20.01.2012

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinische Physik (180 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinische Physik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 28.04.2006 (ABl. 2006, Nr. 7, S. 121), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Medizinische Physik im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 26), wird wie folgt geändert:

(1) In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Bachelor-Studiengang“ die Wörter „Medizinische Physik an“ angefügt.

(2) § 2 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Studiengang qualifiziert für weiterführende Studienprogramme, insbesondere für einen Master-Studiengang in Medizinischer Physik sowie als Teil der Ausbildung zur Medizin-Physikerin bzw. zum Medizin-Physiker für folgendes fachspezifisches Tätigkeitsfeld: Strahlentherapie, Nuklearmedizin und radiologische Diagnostik, Prüfungs- und Qualitätskontrollen von medizinisch-physikalischen und medizinisch-technischen Großgeräten sowie deren Planung, Erprobung und Weiterentwicklung. Nach der Fachanerkennung, die weiterführende Aus- und Weiterbildungselemente erfordert, kann die Medizin-Physikerin bzw. der Medizin-Physiker in der Krankenversorgung als Partnerin bzw. Partner der Medizinerin bzw. des Mediziners Mitverantwortung tragen.“

(3) Der Bachelor-Studiengang Medizinische Physik qualifiziert ebenfalls zur Aufnahme eines Master-Studiums Physik.“

(3) § 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

(2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.“

(4) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 1 % der Studienplätze, mindestens aber ein Studienplatz, als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.“

(5) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation werden wegen der mit Studienfortschritt zunehmenden Bedeutung des Englischen und seiner Wichtigkeit in allen Berufsfeldern der Medizin-Physikerin bzw. des Medizin-Physikers Module aus dem Bereich der englischen Sprachkurse empfohlen.“

(6) § 6 wird wie folgt geändert:

a. Als neuer Buchstabe „c.“ wird eingefügt:

„c. Projektseminare: Projektarbeit in Kleingruppen mit kenntlich gemachten Einzelleistungen;“

Die Bezeichnung der folgenden Buchstaben ändert sich entsprechend.

b. Buchstabe „f.“ (neu) erhält folgende Fassung:

„f. Bachelor-Arbeit: selbstständige wissenschaftliche Arbeit unter Anleitung einer Dozentin bzw. eines Dozenten gemäß § 12 (Bachelor-Arbeit).“

(7) § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) Wesentliche Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: dauert in der Regel 30 Minuten, mindestens aber 15 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 bis 120 Minuten Dauer;
- c. Praktikumsprotokoll: schriftliches Protokoll über Grundlagen, Verlauf und Ergebnis eines Laborpraktikumsversuchs. Der Umfang variiert je nach Art des Praktikums und des speziellen Versuchs und wird von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt;
- d. Seminarvortrag: Vorbereitung und Halten eines Vortrags über ein selbstständig zu erarbeitendes Themengebiet von in der Regel 20 bis 30 Minuten Dauer;
- e. Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema im Umfang von in der Regel nicht mehr als 10 Seiten;
- f. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 12 (Bachelor-Arbeit).

(2) Wesentliche Formen von Modulvorleistungen und Studienleistungen sind:

- a. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 bis 90 Minuten Dauer;
- b. Praktikumsprotokoll: schriftliches Protokoll über Grundlagen, Verlauf und Ergebnis eines Laborpraktikumsversuchs. Der Umfang variiert je nach Art des Praktikums und des speziellen Versuchs und wird von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt;
- c. Regelmäßige Bearbeitung von Seminar- bzw. Übungsaufgaben: die im Selbststudium bearbeiteten Übungsaufgaben werden im Seminar bzw. in der Übung präsentiert und/oder zur Korrektur abgegeben. Der Umfang wird von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt;

- d. Testat: eine in der Regel mündliche Leistungskontrolle in Zusammenhang mit Praktikumsversuchen, Übungsaufgaben, Programmieraufgaben u. ä. von in der Regel 10 Minuten Dauer;
- e. Seminarvortrag: Vorbereitung und Halten eines Vortrags über ein selbständig zu erarbeitendes Themengebiet von in der Regel 15 bis 20 Minuten Dauer;
- f. Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema im Umfang von in der Regel nicht mehr als 5 Seiten.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung soll innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der Veranstaltungen des Moduls empfohlen.“

(8) In § 9 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend:

„(2) Die Modalitäten der Anmeldung zur Teilnahme am Modul und der Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sowie die Meldung zu deren Wiederholung regeln die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM).“

Die danach folgenden Absätze 4 (neu), 5 (neu) und 6 (neu) werden gestrichen.

(9) § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Prüferinnen und Prüfer

Prüferinnen und Prüfer werden gemäß § 16 ABStPOBM bestellt. Der Fakultätsrat kann wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung des § 12 Abs. 4 HSG LSA mit der Abnahme von Prüfungen beauftragen.“

(10) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelor-Studiengangs Medizinische Physik wählt der Fakultätsrat einen Studien- und Prüfungsausschuss Medizinische Physik und dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzenden (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM).

Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung, trifft Entscheidungen in strittigen Prüfungsfragen und ist für die Pflege und Aktualisierung des Studiengangs zuständig.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät II, zwei Professorinnen bzw. Professoren der Medizinischen Fakultät, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.“

(11) § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch. Die Bachelor-Arbeit bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten. Es soll ein experimentelles und/oder theoretisches physikalisches Problem wissenschaftlich bearbeitet und seine Lösung begründet dargestellt werden.

(2) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens Module im Wert von 100 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.

(3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll in der Regel nicht mehr als 50.000 Textzeichen und nicht mehr als 30 Seiten betragen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel im Laufe des 5. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer bzw. einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM).

Bachelor-Arbeiten werden von Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut.

Als Gutachterinnen und Gutachter können zusätzlich promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden.

Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht. Die Bachelor-Arbeit muss spätestens vier Monate nach Ausgabe des Themas beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen diese Frist um maximal zwei Monate verlängern.

(5) Die mündliche Leistung besteht aus einer mündlichen Präsentation und einer anschließenden Diskussion von jeweils in der Regel 15 Minuten Dauer.

(6) In der mündlichen Leistung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Bachelor-Arbeit einem Fachpublikum vorzustellen weiß sowie diese in der anschließenden Diskussion problem- und anwendungsorientiert diskutieren und vertiefen kann.

(7) Bachelor-Arbeit und mündliche Leistung werden im Verhältnis drei zu eins gewertet.

(8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.“

(12) Die Anlage „Studiengangübersicht“ erhält folgende Fassung:

„Anlage
„Studiengangübersicht“ (gemäß § 5):

Studiengangübersicht für den Bachelor-Studiengang Medizinische Physik (180 LP)

Pflichtmodule									
ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Anfangssemester
PHY.00740	Experimentalphysik A / exphys_A (FSQ integrativ)	Nein	17	20	Ja	Ja	mündliche Prüfung oder Klausur	20/138	1.
PHY.00704	Experimentalphysik B / exphys_B (FSQ integrativ)	Nein	14	20	Ja	Ja	mündliche Prüfung	20/138	3.
PHY.00706	Experimentalphysik C / exphys_C	Ja	4	6	Nein	Nein	Klausur	6/138	5.
PHY.00710	Experimentalphysik D / exphys_D	Ja	3	5	Nein	Nein	Klausur	0/138	6.
PHY.05143	Mathematische Methoden / mathmeth	Nein	4	4	Nein	Nein	Hausarbeit	0/138	1.
PHY.05144	Theoretische Physik A / theophys_A	Nein	6	7	Ja	Nein	Klausur	7/138	3.
PHY.05145	Theoretische Physik B / theophys_B	Nein	12	14	Ja	Ja	mündliche Prüfung	14/138	4.
PHY.05164	Theoretische Physik C / theophys_C	Ja	6	7	Ja	Nein	Klausur	7/138	6.
PHY.05146	Computational Physics MP/ compphys_MP (FSQ integrativ)	Ja	5	6	Ja	Nein	Klausur	6/138	5.
PHY.00711	Fortgeschrittenenpraktikum / fortprkt (FSQ integrativ)	Ja	8	8	Ja	Nein	Seminarvortrag	0/138	6.
PHY.00709	Physikalische und elektronische Messtechnik / physmess (FSQ integrativ)	Ja	7	7	Ja	Nein	Klausur	0/138	5.

MAT.00714	Analysis (18 LP) (FSQ integrativ)	Nein	12	18	Ja	Ja	mündliche Prüfung	18/138	1.
MAT.00748	Lineare Algebra für Physiker	Nein	5	6	Ja	Nein	Klausur	6/138	1.
MAT.00106	Aufbaumodul Analysis: Mathematische Physik	Ja	6	8	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	0/138	4.
AZB.02257	Anatomie und Mikroskopische Anatomie	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/138	1.
BCT.00869	Biochemie / biochem	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/138	2.
PJB.00870	Physiologie für Studierende der Medizinischen Physik	Nein	8	10	Ja	Nein	Zweiteilige Schriftliche Prüfung (je 30 multiple-choice-Fragen zum jew. Semester)	10/138	3.
PHY.05154	Strahlenphysik und Strahlenmedizin A / stphys_A	Nein	3	4	Nein	Nein	Zweiteilige Klausur	4/138	5.
PHY.05139	Bachelor-Arbeit / bach_arbeit (Medizinische Physik)	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelor-Arbeit; Kolloquium	10/138	6.

ASQ Module

ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Anfangssemester
	ASQ Modul 1		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/138	

	ASQ Modul 2		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/138	
--	-------------	--	-----------------	---	--	--	-----------------	-------	--

Hinweis zum Studiengang:

Sind lt. Studiengangübersicht für ein Modul verschiedene Formen von Modulleistungen möglich, wird die genutzte Form der Modulleistung jeweils zu Beginn des Moduls von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt und bekannt gegeben.“

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab Wintersemester 2012/2013 das Studium im Bachelor-Studiengang Medizinische Physik (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 20.01.2012 beschlossen; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 11.07.2012.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 16. Juli 2012

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor